

- 3) Gegen Strafverschärfung kann Einspruch erhoben werden.
- 4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Quelle: Disziplinarordnung der Deutschen Reichsbahn, Ministerialerlass des Ministeriums für Verkehr, SM/HA 645.52 vom 15.9.1952.

Oft werden die disziplinarischen Massnahmen gegen angeblich Säumige mit der Verteilung von Prämien an andere Arbeiter verbunden, die ihr Soll übererfüllt haben. Ein anschauliches Beispiel hierfür ist folgendes Dokument aus den sowjetischen Besatzungszone Deutschlands:

DOKUMENT 112
(SOWJETZONE DEUTSCHLANDS)

Rundschreiben:

An alle Dienststellen und Rbae (1) des Bezirks nachr.
Herrn Pt. Pol. Gruppenleiter (2), Abteilungsleiter. Dez. (3)
und Sachbearbeiter der Rbd (4).

Der Herr Generaldirektor hat durch Fernschreiben Nr. 16 vom 1.12.1952 folgendes bekanntgegeben:

Die augenblickliche Lage der Betriebsabwicklung erfordert, dass alle Eisenbahner voll für die Erfüllung unserer ausserordentlich wichtigen Aufgaben eingesetzt werden. Von unseren Leistungen werden die Erfolge zum Aufbau des Sozialismus beeinflusst. Deshalb gibt es durch vorbildliche Arbeitsleistungen und diszipliniertes Verhalten bei der Deutschen Reichsbahn alles Versäumte schnell nachzuholen. Besondere Situationen erfordern besondere Massnahmen. Gute Beispiele in der Arbeitsentwicklung sind zu prämiieren. Nachlässigkeiten und Unregelmässigkeiten sind sofort und strengstens zu ahnden. Deshalb befehle ich:

1) Die Jugendbrigade „Philipp Müller“ des Bfs (5) Magdeburg-Buckau ist zu prämiieren. Die Brigade hat am 30.11.52 trotz 2 Mann Unterbesetzung und schwierigen Witterungsverhältnissen in der Zeit von 6 bis 18 Uhr eine Ablaufleistung (6) von 13 Zügen mit 1068 Wagen erzielt. Sie hat damit eine Spitzenleistung des Bfs erreicht.

2) Die Rangierer der Bfs Halle Gbf (7), die in der Nacht vom 30.11. bis 1.12.1952 auf dem Nordberg die Ablaufleistung von 750 auf 884 Wagen und auf dem Südberg die Ablaufleistung von 880 auf 909 Wagen steigerten, erhalten zusätzlich zu der vom Amtsvorstand gewährten Prämie eine weitere Prämie.

3) Der Vorsteher des Bw (8) Magdeburg-Buckau ist mit einer Verwarnung zu bestrafen, weil er am 30.11.1952 die Personalbesetzung seiner Lokomotiven schlecht vorbereitet hatte wodurch eine Lokomotive 6 Stunden und eine weitere Lokomotive 3 Stunden für den Betrieb ausfielen. Die Züge erhielten hierdurch Verspätungen.

4) Der Gruppenleiter B und V (9) von der Rbd Halle wird mit einer Verwarnung bestraft, weil er eine Anordnung des Operativstabes der Generaldirektion nicht ausführte und den Zug 8157 von Merseburg nach Rosslau eigenmächtig nach Bitterfeld laufen Hess. Hierdurch kam Bitterfeld in eine bedrängte Lage und die Strecken wurden in ihrer Durchlassfähigkeit gemindert.

5) Der Fdl (10) des Bfs Weifensieben und der Zugleiter der zuständigen Zugleitung werden mit einer Verwarnung bestraft, weil sie den auf Bf Weifensieben abgespannten Dg (11) 6302 mit 77 Achsen nicht mit Dg 6308, der 44 Achsen hatte, vereinigten. Hierdurch entstanden Betriebsschwierigkeiten auf der Strecke, nicht vertretbare Wagenstillstände und die Rückfahrt der Lok zur Nachholung des Dg 6302 und Vereinigung in Eilsleben.